

Übertritt: Gymnasium in eine höhere Jahrgangsstufe der R6 (§ 29 RSO) I-DU

- Grundsätze:**
1. Gymnasiasten mit Schwierigkeiten im sprachlichen Bereich haben einen Wissensvorsprung (könnte eine Entlastung darstellen) in Englisch. Bei grundständigem Latein oder Französisch muss Englisch nachgelernt werden.
 2. Kein besonders erkennbarer Vorsprung im Fach Mathematik
 3. Altersgrenze: (Jahrgangsstufe plus 7 Jahre ; Stichtag 30. Juni) Beispiel: Beim Eintritt in die 8. Klasse darf der Schüler am 30. Juni noch nicht 15 Jahre alt sein.
 4. Höchstausbildungsdauer §43 RSO: acht Schuljahre an R6 (es zählen auch die am Gymnasium verbrachten Schuljahre)
 5. Nachholfrist: (höchstens bis zu einem Jahr, §31 RSO)
In Fächern, die am Gymnasium nicht unterrichtet werden oder an der R6 ein höheres Lehrziel haben (Beispiele: Techn. Zeichnen, IT, TV; BWR)
 6. Übertritt in die 9./10. Jahrgangsstufe der R6
Dieser späte Wechsel ist nicht empfehlenswert, da zuviel Lernstoff nachgeholt werden muss. (anstehende Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10)
 7. Die Aufnahmeprüfung findet in den letzten Tagen der Sommerferien statt. Sie entfällt in den Fächern, die bisher nicht unterrichtet wurden.

Übertritt in die gleiche Jahrgangsstufe (z. B. Jgst. 5 in 5; 6 in 6; 7 in 7 usw.)

Ausgangssituation Schulordnung (§§ 26;29 RSO)	Beratung an der aufn. RS sinnvoll (evtl. Nachholfrist §31 RSO)	Aufnahmeprüfung an der Realschule (§30 RSO)	Probezeit an RS (§31 RSO)
Schüler, <u>die zweimal die 5. Jgst. des Gym. besuchen</u> (Wiederholungsverbot Art.53 BayEUG) können <u>nicht</u> in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule übertreten (dies gilt nur für der 5 Jgst.).			
<u>Kein</u> Art. 53 BayEUG	sinnvoll	nein	nein
Wiederholungsverbot der Jahrgangsstufe am Gymn. nach Art.53 BayEUG*	*Für Schüler des Gymnasiums, die dem Wiederholungsverbot nach Art. 53 (3) unterliegen, gilt der Art. 53 nicht an der aufnehmenden Schule (andere Schulart). Ein dreimaliger Besuch der gleichen Jahrgangsstufe ist unter Vorbehalt des § 26 (2)3 RSO (Eintrittsalter Jgst. + 7 Jahre) und § 43 RSO (Höchstausbildungsdauer 8 Jahre) möglich.		

Übertritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe (z.B. Jgst.5 in 6; 6 in 7; 7 in 8 usw.)

	Beratung	Aufnahmeprüfung	Probezeit
<u>Mit Vorrückungserlaubnis (VE)</u> (Vorrückungserlaubnis gilt auch für RS, WS, M-Klassen)	sinnvoll	nein	nein
<u>Ohne VE; höchstens einmal</u> Note 5 in einem Vorrückungsfach der RS	sinnvoll	nein	ja
<u>Ohne VE; mehrmals</u> Note 5 in Vorrückungsfächern der RS	sinnvoll	in allen Vorrückungsfächern der vorhergehenden Jgst. der RS (entfällt in Fächern, in denen der Bewerber keinen Pflichtunterricht hatte oder mind. die Note 4 nachweist)	ja